

## WTS – Informationen zur Steuerpolitik

### *Das Wichtigste in Kürze*

Die ersten Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der steuerlichen Koalitionsbeschlüsse sind bereits im Jahr 2005 abgeschlossen worden:

- **Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen** mit Wirkung vom 11.11.2005 (BGBl. 2005, S. 3683),
- **Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage** für Neufälle ab 2006 (BGBl. 2005, S. 3680)
- **Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm** (BGBl. 2005, S. 3682) mit Änderung von Steuerfreibeträgen, Abschaffung der degressiven Abschreibung bei Mietwohngebäuden und des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten.

Über den Inhalt dieser Gesetze haben wir Sie bereits mit unserem Infoletter Nr. 011 vom 20.12.2005 informiert. Heute möchten wir Sie auf zwei weitere Gesetzgebungsverfahren aufmerksam machen, die vom Bundestag am 17.03.2006 beschlossen wurden:

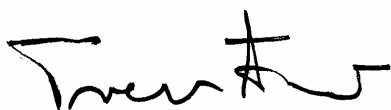
- **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** (BT-Drucks. 16/643, 16/974, BR-Drucks. 198/06),
- **Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen** (BT-Drs. 16/634, BR-Drucks. 199/06).

Die abschließende Beschlussfassung des Bundesrates über beide Gesetze ist für den 07.04.2006 vorgesehen. Beide Gesetze müssen dann noch dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Auch über diese jüngsten Gesetzesvorhaben hatten wir bereits in unserem Infoletter Nr. 011 vorab berichtet. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens haben sich hier jedoch noch einige Änderungen ergeben. Daher stellen wir Ihnen heute die endgültige Fassung vor.

Der Entwurf eines **Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen** (sog. Hessenantrag), den das Land Hessen parallel zum Gesetzesentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen wieder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hatte, wurde nicht weiter verfolgt. Damit kommt es zunächst nicht zu einer in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Abschaffung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für gewerblich geprägte Personengesellschaften.

Mit freundlichen Grüßen  
 WTS Aktiengesellschaft  
 Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Harald Treptow  
 Rechtsanwalt, Steuerberater



Winfried Figna  
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

## **Inhalt**

<b>1. Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1 Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von         Kinderbetreuungskosten         (§ 4f EStG neu und § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG neu)</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2 Steuerliche Absetzbarkeit bestimmter Handwerker-         und Betreuungsleistungen (Erweiterung des § 35a EStG)</b> .....	<b>5</b>
<b>1.3 Erhöhung der degressiven Abschreibung für Unternehmen         (§ 7 Abs. 2 EStG)</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher     Steuergestaltungen</b> .....	<b>6</b>

## 1. Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Das Gesetz ist Teil eines finanz- und steuerpolitischen Gesamtkonzeptes zur nachhaltigen Begrenzung der öffentlichen Verschuldung und zur Förderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Der Gesetzgeber zielt darauf ab, positive Impulse für mehr Investitionen und Beschäftigung zu geben. Dazu sollen insbesondere Liquiditätsvorteile für kleinere und mittlere Unternehmen geschaffen, der private Haushalt als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten steuerlich gefördert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Das Gesetz enthält daher u. a. folgende Änderungen:

- Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 4f EStG neu und § 10 EStG)
- Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (Erweiterung des § 35a EStG)
- Erhöhung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG)
- Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung in der Umsatzsteuer von 125.000 auf 250.000 Euro (Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung in den neuen Bundesländern bei 500.000 Euro bis 31.12.2009).

Die wichtigsten Maßnahmen des Gesetzes möchten wir für Sie im Folgenden ausführlich darstellen.

### 1.1. Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 4f EStG neu und § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG neu)

Die bisherige Regelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten (§ 33c EStG) wurde abgeschafft und durch einen neuen § 4f EStG (Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) sowie eine Erweiterung des Sonderausgabenabzugs in § 10 Abs. 1 EStG ersetzt.

Berufstätige Alleinerziehende und Doppelverdiener können künftig für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von einem Mindestbetrag zweit Drittel der Betreuungsaufwendungen, höchstens jedoch

4.000 Euro je Kind im Jahr steuerlich absetzen. Gleiches gilt für die Betreuungskosten für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, und in Fällen, in denen nur ein Elternteil berufstätig ist und der andere körperlich, geistig oder seelisch behindert, krank oder in Ausbildung ist.

Familien mit einem Verdiener können zwei Drittel der Betreuungskosten für ihre 3- bis 6-jährigen Kinder, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abziehen.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und sonstige Freizeitaktivitäten. Damit sind z. B. die Kosten für Schulgeld, Nachhilfeunterricht, Musikunterricht oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine nicht begünstigt. Voraussetzung für den Steuerabzug der Betreuungskosten ist außerdem, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.

Bei Doppelverdienern steht laut Gesetzesbegründung der Steuerabzug der Kinderbetreuungskosten nach § 4f EStG dem Elternteil zu, der die Aufwendungen getragen hat. Haben beide Eltern die Betreuungskosten getragen, können beide zusammen maximal 4.000 Euro je Kind als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend machen. Wählen die Eltern keine andere Aufteilung, sind die Kosten je zur Hälfte bei Ihrer Einkünfteermittlung zu berücksichtigen.

Bei Ehegatten mit getrennter Veranlagung nach § 26a EStG werden aus Vereinfachungsgründen die als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten je zur Hälfte zugerechnet, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

Kinderbetreuungskosten, die bereits wie Betriebsausgaben (§ 4f EStG neu) oder Werbungskosten (§9 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 4f EStG neu) abziehbar sind, können nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 EStG). Arbeitnehmer können jedoch die Kinderbetreuungskosten neben dem

Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Werbungskosten abziehen (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG). Eine Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung wie bisher, ist künftig nicht mehr möglich (§ 33 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Die Neuregelung der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten nach § 4f EStG ist erstmals anzuwenden für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zur Grunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sind.

## **1.2. Steuerliche Absetzbarkeit bestimmter Handwerker- und Betreuungsleistungen (Erweiterung des § 35a EStG)**

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (etwa für die Reinigung der Wohnung oder die Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst) konnten bereits bisher in Höhe von 20% der Aufwendungen, maximal mit 600 Euro auf die Einkommensteuer angerechnet werden (§ 35a Abs. 2 EStG).

Im gleichen Umfang sind nun auch handwerkliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, von der Steuer absetzbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 EStG neu). Begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnungszwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden, z. B. das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen), die Modernisierung des Badezimmers oder der Austausch von Fenstern. Abziehbar sind allerdings nur Arbeitskosten; Kosten für das Material und sonstige gelieferte Waren sind nicht berücksichtigungsfähig.

Kosten für die Pflege- und Betreuung von Familienangehörigen werden nun stärker als bisher im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich anerkannt. Zwar können weiterhin nur 20% der Kosten geltend gemacht werden, im Gegensatz zu anderen haushaltsnahen Dienstleistungen erhöht sich der Maximalbetrag jedoch auf 1.200 Euro im Jahr.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung oder Pflege- oder Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.

Die neuen Vorschriften zu steuerlichen Berücksichtigungen von Kinderbetreuungskosten sind erstmals anzuwenden für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sind (§ 52 Abs. 24 EStG neu).

### **1.3. Erhöhung der degressiven Abschreibung für Unternehmen (§ 7 Abs. 2 EStG)**

Mit dem Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung sollen die Abschreibungsbedingungen für Unternehmen verbessert werden. Der Satz der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt werden, darf nun das Dreifache des linearen AfA-Satzes, maximal jedoch 30% betragen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 EStG neu).

Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen dieser zeitlich begrenzten Verbesserung der Abschreibungsbedingungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Neuregelung mit Ausnahme der Investitionen mit sehr hohem Fremdkapitalanteil nur zu geringen Vorteilen gegenüber der bisherigen Rechtslage führt (vgl. Fischer, H.-J./Hoberg, P., Neureglung der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 2 EStG: in der Regel nur geringe Vorteile für den Unternehmer, in : BetriebsBerater, Heft 9 v. 27.02.2006, S. 484 – 487). Trotzdem kann es sich lohnen, diese Vorteile zu nutzen, indem der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt geplanter Investitionen in den Zeitraum vor Ende 2007 gelegt wird.

## **2. Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen**

Das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen soll laut Begründung zu mehr Steuergerechtigkeit und einer Stabilisierung der Steuerbasis führen. Dies soll

erreicht werden, indem Gestaltungsmissbrauch und der nicht gerechtfertigten Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegengewirkt wird. Das Gesetz enthält dazu u. a. folgende Maßnahmen:

Bei Gewinnermittlung nach Einnahme-Überschuss-Rechnung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für im Umlaufvermögen befindliche Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte, Grund und Boden sowie für Gebäude erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Entnahmezeitpunkt als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 3 Satz 4 EStG).

Die neue Vorschrift ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem Tag der Gesetzesverkündung angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind ebenfalls erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme der Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

- Grund- und Sicherungsgeschäfte (Hedging) sind in der Steuerbilanz als Bewertungseinheit anzusehen (§ 5 Abs. 1a EStG neu). Diese Neuregelung ist erstmals anzuwenden am Tag nach der Gesetzesverkündung.
- Die sog. 1%-Regelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG zur Bewertung der privaten Nutzung eines Firmenwagens soll nur noch für Firmenwagen gelten, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden. Mit dieser Neuregelung soll laut Gesetzesbegründung keine Änderung der Besteuerung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG) verbunden sein. Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen.
- Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken sind künftig ebenso wie die gewerblich betriebenen Glücksspiele und Spielgeräte umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Nr. 9 Buchst. b Satz 1 UStG neu).
- Der Handel mit Tankquittungen und anderen Steuerbelegen, z. B. bei Internetauktionen, kann künftig als Ordnungswidrigkeit bestraft werden.

**WTS – Informationen zur Steuerpolitik  
StP 012**

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah vor, § 13b UStG auf Gebäudereinigungsleistungen zu erweitern. Entsprechend sollten Unternehmern, die Gebäude reinigen lassen, die Umsatzsteuer für die empfangene Leistung schulden. Auf Grund der mangelnden Praktikabilität dieser Regelung wird die Umkehr der Umsatzsteuerschuld nach § 13b UStG nun doch nicht auf Gebäudereinigungsleistungen ausgedehnt.

Falls Sie noch Fragen zu den vorgestellten Änderungen haben, stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Selbstverständlich halten wir Sie auch über die weiteren anstehenden Gesetzgebungsvorhaben auf dem Laufenden. Eine wesentliche Steuerrechtsänderung wird es durch das „Gesetz über die steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG)“ geben. Dieses Gesetz sieht insbesondere eine völlige Neufassung des Umwandlungssteuergesetzes vor. Wir werden Sie ausführlich informieren, sobald der erste offizielle Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums vorliegt.

**Ansprechpartner:**

Dr. Gabriele Irle, München  
Winfried Figna, München

**Herausgeber:**

WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

[www.wts.de](http://www.wts.de)

[info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Geschäftssitz München**

Thomas-Wimmer-Ring 3  
80539 München  
Tel.: +49-89 28646-0  
Fax: +49-89 28646-111

**Niederlassung Düsseldorf**

Mannesmannufer 4  
40213 Düsseldorf  
Tel.: +49-211 820-987  
Fax: +49-211 820-1987

**Niederlassung Erlangen**

Mozartstraße 26  
91052 Erlangen  
Tel.: +49-9131-97002-11  
Fax: +49-9131-97002-12

**Niederlassung Raubling**

Rosenheimer Strasse 33  
83064 Raubling  
Tel.: +49-8035-9680  
Fax: +49-8035-968150

**Niederlassung Den Haag**

Prinses Beatrixlaan 800  
NL-2595 Al Den Haag  
Tel.: +31-70-3333028  
Fax: +31-70-3332911

Diese von der WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erarbeitete Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung bei der Erledigung täglicher Arbeiten sein und können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen; sie werden ggf. durch konzerninterne Anweisungen ergänzt. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.